

8762/AB
vom 08.02.2022 zu 8943/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.870.480

Wien, 28.1.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8943/J des Abgeordneten Kainz und weiterer Abgeordneter betreffend Neue Aufregung im Senecura Heim-Skandal in Niederösterreich** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Sind Sie, angesichts der schweren Vorwürfe gegen die Mitarbeiter des Senecura Pflegeheimes, als Bundesminister für Pflege an das Land Niederösterreich herangetreten um eine bessere Kontrolle der Pflegeheime zu empfehlen?*
- *Falls ja, mit wem haben Sie konkret gesprochen?*
- *Falls ja, wann fanden diese Gespräche statt?*
- *Falls ja, was haben Sie konkret empfohlen?*
- *Falls ja, wurden Ihre Empfehlungen bereits umgesetzt?*
- *Falls sie nicht an das Land Niederösterreich herangetreten sind, warum nicht?*

Eingangs ist es mir ein Anliegen zu betonen, dass ich Verfehlungen jeglicher Art gegenüber „Schutzbefohlenen“ auf das Schärfste verurteile. Es ist nicht akzeptabel, dass pflegebedürftige Menschen, die in einem Pflegeheim ihren Lebensabend verbringen, unsachgemäßen Pflegeleistungen, Drangsalierungen oder Missbrauch ausgesetzt gewesen

sein sollen und dadurch allenfalls sogar physischen oder psychischen Schaden erlitten haben könnten.

Angelegenheiten betreffend Pflegeheime – soweit es die Errichtung, den Betrieb und die Organisation betrifft – fallen gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder, im gegenständlichen Fall somit in die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich.

Dieses teilte mit, dass grundsätzlich in allen Pflegeeinrichtungen in Niederösterreich routinemäßig (kommissionelle) Aufsichtsverfahren alle fünf bis sieben Jahre – im Bedarfsfall auch in geringeren Intervallen – stattfinden. Die kommissionellen Aufsichtsverfahren werden durch Fachaufsichten ergänzt, die von Amtssachverständigen für Pflege bzw. von der Amtsärztein bzw. vom Amtsarzt routinemäßig oder im Anlassfall (z.B. im Beschwerdefall) vorgenommen werden. Fachaufsichten erfolgen in regelmäßigen Abständen, wobei der Abstand zwischen zwei Aufsichten nicht mehr als ein bis zwei Jahre beträgt. Die Kontrollen der Pflegeaufsicht finden sowohl angekündigt als auch unangekündigt statt. Werden Mängel festgestellt, werden bescheidmäßig Auflagen vorgeschrieben. Zur gegenständlichen Anfrage wird zusätzlich ergänzt, dass eine engmaschige Kontrolle und Begleitung der Einrichtung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

